

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Aufschriften
an die Redaktion sind zu adressieren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Post-Amtstafeln, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beramten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitezeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

☞ Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. ☞

Jg. 33.

Berlin und Hamburg, den 1. September 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Handelsvertragspolitik (S. 257). Zolltarif und Waarenverzeichniß (S. 258). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Brauntweinsteuer: Controle der Brennpirithshändler (S. 259). Zölle: Tarifierung von Fahrradreifen-Einlagen (S. 259) von Messingösen für Gummiwäsche (S. 260). von Peitschenköcken (S. 260). Abfertigung von Retourwaaren in Württemberg (S. 260). Tarifierung von Klärspäne (S. 260). Organisationsveränderungen in Sachsen (S. 260). **Personliche Dienstverhältnisse:** Einheitliche Vorbildung aller deutschen Zoll- und Steuer-Techniker (S. 260). Weitere Unzuträglichkeiten des Ob.-Controleur-Gramens (S. 260). Die Litewka (S. 261). Rechtsanspruch auf Bewilligung von Dienst-Alterszulagen (S. 261). Personelle (S. 262). **Verchiedenes:** (S. 262). **Verbandsnachrichten:** (S. 262). **Anzeigen:** (S. 263).

Handelsvertragspolitik. Von Dr. Bartmuß in Düren.

I. Grundbegriffe.

Beinahe fünf Jahre müssen noch ins Land gehen, ehe die mit Österreich, Italien, Belgien* und der Schweiz**, mit Serbien†, Rumänien†† und Russland†‡ abgeschlossenen Handelsverträge ablaufen und doch ist man schon heute in amtlichen und nichtamtlichen Kreisen emsig bei der Arbeit um die neuen Handelsverträge mit der erforderlichen Gründlichkeit vorzubereiten. Die neuen Handelsverträge sage ich, denn die Nothwendigkeit, auf dem eingeschlagenen Wege der Handelsvertragspolitik fortzuschreiten, wird angesichts des gewaltigen Aufschwunges unserer Ausfuhrindustrie von keiner Seite geleugnet. Allerdings muß, was bei den jetzt gültigen Handelsverträgen nicht in dem wünschenswerthen Maße der Fall ist, der inländische Markt zu seinem vollen Rechte kommen ohne daß indeß der ausländische darunter zu leiden hat, und Sache der Regierung ist es, die schwere Aufgabe zu lösen, wie unter eingehendster Prüfung der tausendfachen Anforderungen von rechts und links die Interessen von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu wahren sind zur Sicherung der materiellen Wohlfahrt unseres Vaterlandes.

Unter Handelsverträgen versteht man Verträge durch die der wechselseitige Waarenverkehr der vertragsschließenden Staaten geregelt wird. Man nennt sie Tarifverträge, wenn sie für bestimmte Waaren bestimmte Zollsätze festlegen; Meistbegünstigungsverträge, wenn die Staaten sich verpflichten, jede einem anderen Lande zugestandene Begünstigung ohne Weiteres auch sich selbst gegenseitig zu gewähren. Verträge, die einen Tarif- und Meistbegünstigungsvertrag in sich fassen, nennt man Tarifverträge mit Meistbegünstigung.

Grade letzter ist der bedeutendste Streitpunkt in der ganzen Vertragspolitik. Während die einen sie als „hervorragendes Ferment für die Weltwirthschaft“ preisen und für die Entwicklung von Handel und Wandel im Sinne eines friedlichen Ausgleiches der Erwerbsfähigkeiten der einzelnen Länder überaus förderlich erachten, glauben andere den ungünstigen Erfolg der jetzt laufenden Handelsverträge darauf zurückführen zu müssen, daß die Meistbegünstigung allgemein zugestanden, der autonome Tarif nahezu aufgehoben wurde. Die Meistbegünstigung wird ohne Gegenleistung gewährt.

Deutschland steht im Meistbegünstigungsverhältniß zu 40 Ländern, muß daher, wenn es einem Lande eine besondere Begünstigung zuspricht, das den übrigen 39 Staaten gegenüber auch thun, sofort und ohne irgend welche Vortheile von letzteren verlangen zu können. Das ist die Schwäche, denn zunächst verliert ein Land durch die Meistbegünstigungsgewährung ein gut Stück an Bewegungsfreiheit auf handelspolitischem Gebiete. Es sei mir erlaubt, aus Hest 3 der Schriften der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen ein überaus anschauliches Beispiel zu entnehmen. Gesetz Deutschland habe die Ermäßigung des Einfuhrzolles auf französischen Wein abgelehnt, weil es angesichts der großen Weineinfuhr aus Frankreich einen allzugroßen Ausfall an Zolleinnahmen befürchtet. Später tritt es in Vertragsverhandlungen mit Italien ein, das vor allen Dingen Zollermäßigung für einen seiner Hauptausfuhrartikel, für Wein, foroert. Aus mehreren Gründen möchte Deutschland die Forderung erfüllen. Die Folge davon würde aber sein, daß die Italien zugestandene Begünstigung auch Frankreich zu Gute käme, daß also gerade das eintreten würde, was verhindert werden soll. So muß Deutschland auf die gewünschte Ermäßigung für seine Ausfuhr verzichten und von einer sonst durchaus wichtigen Maßnahme Abstand nehmen, weil es durch die Meistbegünstigung daran behindert ist.

Es kommt hinzu, daß durch die Meistbegünstigung der Druck wesentlich verminder wird, der bei Handelsvertragsverhandlungen von dem einen auf den anderen Theil aus-

*) Verträge vom 6. Dezember 1891.

**) 10. Dezember 1891.

†) 21. 9. August 1892.

††) 21. Oktober 1893.

†‡) 10. Februar und 29. Januar 1894.